

# Amtliches *Mitteilungsblatt*

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden:  
Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt,  
Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Klettstedt,  
Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben  
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Jahrgang 23

Freitag, den 8. November 2013

Nummer 22

 WELTERBEREGION  
WARTBURG·HAINICH



[www.badtennstedt.de](http://www.badtennstedt.de)

**Redaktionsschluss**

für das nächste Mitteilungsblatt ist  
**am Dienstag, dem 12.11.2013, 18.00 Uhr**  
 im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt,  
 Rathaus, Zimmer 11.  
 Die E-Mail-Adresse für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt lautet:  
[mitteilungsblatt@vg.badtennstedt.de](mailto:mitteilungsblatt@vg.badtennstedt.de)

**Atzrott**  
 Gemeinschaftsvorsitzender

**Notrufe und Bereitschaftsdienste****Notrufe und Bereitschaftsdienste****Notrufe:**

Polizei	110
Feuer/Rettungsdienst	112
Hufelandkrankenhaus Bad Langensalza	03603 8550

**Rettungsdienste:**

Rettungsleitstelle Mühlhausen	03601 19222
Polizeistation Bad Langensalza	03603 831-0
Polizeiinspektion Unstrut-Hainich in Mühlhausen	03601 4510
Kontaktbereichsbeamter, Herr Guttulröd	036041 41939

**Versorgungsbetriebe:****Energie:**

E.ON Thüringer Energie (auch bei Störungen) 036418171111

**Erdgas:**

bei Störungen: 0800 6 86 11 77

**Trinkwasser:**

Verbandswasserwerk Bad Langensalza  
 während der Dienstzeiten 03603 84070  
 außerhalb der Dienstzeiten 03603 840730

**Abwasser:**

AZV „Mittlere Unstrut“  
 Hüngelgasse 13  
 99947 Bad Langensalza 03603 84070

Für die Gemeinden Kutzleben/Lützensömmern

**Trinkwasser:** 0800 0725175  
**Abwasser:** 0800 3634800

Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH  
 Bahnhofstr. 28  
 99610 Sömmerda

**Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten:**

Dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr  
 Im Rathaus, Zimmer 7

**Kassenärztlicher Notfalldienst**

Die Anlaufpraxis im  
 Hufeland-Klinikum Bad Langensalza GmbH  
 Rudolf-Weiss-Str. 1 - 5  
 99947 Bad Langensalza

steht allen gefähigen Patienten, **die akut erkrankt sind, zu folgenden Sprechstunden** zur Verfügung:

Montag, Dienstag und Donnerstag	19.00 Uhr - 21.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	16.00 Uhr - 19.00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertage	09.00 Uhr - 13.00 Uhr
und	15.00 Uhr - 18.00 Uhr

**Hausbesuche**

Montag, Dienstag, Donnerstag	19.00 Uhr - 07.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	13.00 Uhr - 07.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage	07.00 Uhr - 07.00 Uhr

Anmeldung über Rettungsleitstelle Mühlhausen  
 Tel. 03601 19222

oder bundesweit kostenfrei unter

**116 117**

**Augenärztliche Notdienst**

Die Telefonnummer sowie die Praxisanschrift des diensthabenden Augenarztes kann über die Rettungsleitstelle des Unstrut-Hainich-Kreises **03601-19222 oder 116 117** erfragt werden.

**Zahnärztlicher Notdienst:**

Schmerzpatienten wenden sich an die Service-Nummer:  
**01805 908077**

oder

unter [www.zahnarzt-notdienst.de](http://www.zahnarzt-notdienst.de) steht eine Datenbank für die Suche nach zahnärztlichen Notdiensten zur Verfügung.

**Notfalldienst für den Bereich Bad Tennstedt, Herbsleben**

Montag, Dienstag, Donnerstag 16.00 Uhr - 19.00 Uhr

**Gerade Kalenderwoche**

Mo.: Dr. med. Kley  
 Die.: Dr. med. Arand  
 Do.: Dipl. Med. Funke

**Ungerade Kalenderwoche**

Dipl. Med. Beylich  
 Dipl. Med. Kämpf  
 Dr. med. Klemmer

**Öffnungszeiten Apotheken:****Rats-Apotheke in Bad Tennstedt**

Tel. 036041 57048	08.00 - 13.00 Uhr
Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag	14.00 - 18.00 Uhr
und	08.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 20.00 Uhr
und	09.00 - 12.00 Uhr
Samstag	

**Apotheke in Kirchheilingen**

Tel. 036043-70216	08.00 - 13.00 Uhr
Montag bis Freitag	15.00 - 17.00 Uhr
Montag und Freitag	14.00 - 17.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	

**Nachrichten aus der Verwaltungsgemeinschaft****Amtlicher Teil****Beschlüsse Gemeinschaftsversammlung****09/2013 vom 17.10.2013**

Die Gemeinschaftsversammlung stimmt der 3. Änderung der Geschäftsordnung in vorliegender Form zu.

**3. Änderung der Geschäftsordnung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt**

Aufgrund des § 23 (1) Gesetz für Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i.V.m. § 34 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt hat in ihrer Sitzung am 17.10.2013 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Geschäftsordnung vom 29.07.2004, zuletzt geändert am 19.04.2012, wird wie folgt geändert:

**§2 Abs. 4 Nr. 2** wird wie folgt geändert:

„2.500 € bis 7.000 €“ wird ersetzt durch „2.500 € bis 10.000 €“

**Artikel 2**

Die 3. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Gemeinschaftsversammlung in Kraft.

Bad Tennstedt, den 17.10.2013

**Atzrott**

Gemeinschaftsvorsitzender

**Öffentliche Steuermahnung**

Die am 15.11.2013 fällig werdenden Beträge an Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer u.a. Abgaben für das 4.Quartal 2013 sind pünktlich zu entrichten.

Wir bitten dringend, diesen gesetzlich festgelegten Termin zu beachten, da wir sonst die Rückstände zwangsweise einziehen müssen.

Die pünktliche Bezahlung der Grundsteuer vermeidet eine Mahnung der Forderung, für die Mahngebühren gemäß § 1 Abs. 2 der Thüringer Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz erhoben werden.

Außerdem fallen gemäß § 240 Abgabenordnung für die rückständigen Beträge Säumniszuschläge in Höhe von je 1 v.H. für jeden angefangenen Monat der Säumnis an.

Wenn Sie unnötige Kosten, Zeit und Arbeit sparen möchten, erteilen Sie uns doch einfach eine Einzugsermächtigung, dann werden wir die fälligen Beträge zu den entsprechenden Terminen von Ihrem Konto abbuchen. (zu finden unter [www.badtennstedt.de](http://www.badtennstedt.de) oder im Bürgerservice während der Sprechzeiten erhältlich.)

**Die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt**

## Nichtamtlicher Teil

### Weihnachten in den Orten der Verwaltungsgemeinschaft

In den Supermärkten liegen ja schon lange Stollen und Pfefferkuchen in den Auslagen und erinnern uns daran, dass Weihnachten nicht mehr weit ist.

Wie in jedem Jahr wollen wir unsere Einwohner und Gäste umfassend über alle Veranstaltungen den Orten unserer VG in der Advent- und Weihnachtszeit informieren.

Sie haben wie immer die Möglichkeit, im Amtlichen Mitteilungsblatt bzw. auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft unter [www.badtennstedt.de](http://www.badtennstedt.de) auf alle Ihre Veranstaltungen aufmerksam zu machen.

Selbstverständlich werden auch wieder Sonderseiten zur Weihnachts- und Adventzeit erscheinen. Da in diesen Sonderseiten aber Weihnachtsgrüße zum Fest von Geschäften, Betrieben und Einrichtungen veröffentlicht werden, ist der Erscheinungstermin vom Verlag erst auf den 6./7. Dezember 2013 festgelegt worden.

Schicken Sie daher ihre Veranstaltungen, die in diesen Sonderseiten erscheinen sollen (Termine müssen hier nach dem 6. 12. 2013 liegen), schon bis spätestens

20. 11. 2012 an [post@vgbadtennstedt.de](mailto:post@vgbadtennstedt.de).

Wenn Sie also eine weihnachtliche Veranstaltung planen, die öffentlich ist oder zu der Sie möglichst viele Gäste haben möchten, dann teilen Sie uns das bitte mit.

Auch die Verwaltungsgemeinschaft selbst veranstaltet in diesem Jahr wieder die traditionelle Weihnachtsfeier für die älteren Bürger aus den Orten unserer VG.

Diese Veranstaltung führen wir in diesem Jahr am

**Samstag, dem 07. Dezember 2013**

wie gewohnt in der Zweifelder-Sporthalle in Bad Tennstedt durch. Neben Kaffee und Kuchen wird Ihnen an diesem Tag wieder ab 14.30 Uhr in der festlich geschmückten Halle ein abwechslungsreiches und nicht nur weihnachtliches Programm geboten.

Die Hortkinder der Novalis Grundschule Bad Tennstedt gestalten ein festliches, aber auch lustiges, Programm und anschließend darf bei unterhaltsamer Musik vom bekannten Alleinunterhalter „Tasten-Fuchs“ auch wieder getanzt werden. Dieses unterhaltsame Programm ist auf jeden Fall auch etwas für unsere jüngeren Senioren und wir würden uns deshalb über Gäste ab 55 Jahre ganz herzlich freuen.

Anmeldetermine und Busabfahrtszeiten werden rechtzeitig bekanntgegeben.

*Näheres im nächsten Mitteilungsblatt!*

**B. Sola**  
**SG Kultur**



## Gemeindenachrichten

### Stadt Bad Tennstedt

## Amtlicher Teil

### Beschlüsse Bad Tennstedt

**53/2013 vom 26.09.2013**

Der Stadtrat stimmt der Friedhofssatzung der Stadt Bad Tennstedt in vorliegender Form zu.

### Friedhofssatzung der Stadt Bad Tennstedt

Der Stadtrat der Stadt Bad Tennstedt hat in seiner Sitzung am 26.09.2013 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Stadt- und Landkreisordnung (Thür.Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. März 2013 (GVBl. S. 49) sowie des § 33 des Thür. Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch das Thür. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments u. des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) folgende Friedhofssatzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Stadt Bad Tennstedt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

##### § 2

##### Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bad Tennstedt waren oder
  - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
  - c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

##### § 3

##### Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in den Reihen-, Urnen- und Kindergrabstätten sowie unterm grünen Rasen Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Inhaber der Graburkunde mitzuteilen.

#### II. Ordnungsvorschriften

##### § 4

##### Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang am Friedhofseingang bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

##### § 5

##### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
  - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der Bestattungsinstitute.
  - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - d) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
  - f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- (4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe c gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

##### § 6

##### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis anzufertigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes zu beenden.

Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 7

##### Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehört, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(3) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte, einer Urnengrabstätte oder unter den grünen Rasen bestattet/beigesetzt.

(4) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

(5) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

#### § 8

##### Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,30 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

#### § 9

##### Ausheben der Gräber und Urnenbeisetzungen

(1) Die Gräber werden vom Bestattungsinstitut, welches der Nutzungsberechtigte beauftragt hat, ausgehoben und wieder verfüllt. Bei Beisetzungen „Unterm grünen Rasen“ erfolgt der Erdaushub und die Verfüllung durch die Stadt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

#### § 10

##### Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre und für Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

#### § 11

##### Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen auf einen anderen Friedhof bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Friedhofes sind nicht zulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten, Urnengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen. Mit dem Antrag ist die Graburkunde vorzulegen.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen und gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

### IV. Grabstätten

#### § 12

##### Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten, als Einzel- und Doppelgrab
- Urnengrabstätten
- Grabstätte „Unterm grünen Rasen“
- Kindergrabstätten
- Ehrengrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

#### § 13

##### Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) des zu Bestattenden zuteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag bis zu 5 Jahre zulässig.

(2) Es werden eingerichtet:

- Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr für Einzelgräber (für eine Leiche).
- Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr für Doppelgräber (für zwei Leichen).

(3) Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte zusätzlich eine Urne zu bestatten, bei Doppelgrabstätten max. zwei Urnen.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

#### § 14

##### Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- Urnengrabstätten
- Grabstätten „Unterm grünen Rasen“
- Grabstätten für Erdbestattungen

(2) Urnengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Graburkunde ausgehändigt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag bis zu 5 Jahre zulässig. Ein Rechtsanspruch für den Antragsteller des Nutzungsrechtes besteht nicht. In einer Urnengrabstätte kann eine zweite Asche unter Beachtung des § 13 Abs. 4 bestattet werden.

(3) Für das Abräumen von Urnengrabfeldern oder Teilen von ihnen gelten die Bestimmungen gemäß § 13 Abs. 5 entsprechend.

#### § 15

##### Grabstätte „Unterm grünen Rasen“

(1) Die Grabstätte „Unterm grünen Rasen“ ist auf dem von der Stadt vorgesehenem Platz.

(2) Die Grabstätte „Unterm grünen Rasen“ dient auf Antrag der namenlosen Beisetzung von Urnen.

**§ 16****Kindergrabstätten**

- (1) Kindergrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt.
- (2) In jeder Kindergrabstätte darf nur eine Leiche eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bestattet werden.
- (3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist auf Antrag bis zu 5 Jahre zulässig.

**§ 17****Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen der Stadt.

**V. Gestaltung der Grabstätten****§ 18****Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.

**VI. Grabmale und bauliche Anlagen****§ 19****Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 bis 1,0 m Höhe 0,14 m; ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,51 m Höhe 0,18 m.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

**§ 20****Zusätzliche Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
- Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
  - Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
    - Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
    - Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
    - Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
    - Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen; sie dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein.
    - Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
    - Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten; insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- Auf Kindergrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
    - stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m
    - liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,50 m
    - Einfassungsmaße für Kindergräber: Länge 1,00 m, Breite 0,65 m
  - Auf Reihengrabstätten als Einzelgrab für Verstorbene über 5 Jahren:
    - stehende Grabmale: Höhe bis 1,20m, Breite bis 0,55m, Mindeststärke 0,16m
    - liegende Grabmale: Breite bis 0,50m, Höchstlänge 0,70m, Mindeststärke 0,14m
    - Einfassungsmaße für Reihengräber: Länge 1,90m, Breite 0,80m
  - Auf Reihengrabstätten als Doppelgrabstätten:
    - stehende Grabmale: Höhe bis 1,20m, Breite bis 1,10m, Mindeststärke 0,16m
    - Einfassungsmaße für Doppelgräber: Länge 2,00m, Breite 2,00 m
  - auf Urnengrabstätten:
    - stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis 0,80m, Breite bis 0,50m

- liegende Grabmale: Breite 0,50m, Höchstlänge 0,50m, Hinterkante 0,15m

- Einfassungsmaße für Urnengräber:

Länge 1,00m, Breite 0,65m

- (3) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig.

**§ 21****Zustimmung**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Der Antragssteller hat die Graburkunde vorzulegen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in einfacher Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

**§ 22****Anlieferung**

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist die Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Genehmigung zu informieren.

**§ 23****Ersatzvornahme**

- (5) Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den Inhaber der Graburkunde schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern.
- (6) Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 382 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

**§ 24****Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmale, sind ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauern standsicher sind und auch beim öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 19.

**§ 25****Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Inhaber der Graburkunde.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzustehenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.
- (5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird einmal jährlich im Auftrag der Friedhofsverwaltung überprüft.

### § 26 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen in Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Reihengrabstätten als Einzel- und Doppelgrabstätten, Urnengrabstätten, und Kindergrabstätten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei der Aushändigung der Graburkunde oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Graburkunde auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 27 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18, hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Inhaber der Graburkunde verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Nutzungszeit.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat die Graburkunde vorzulegen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(6) Reihengrabstätten, Urnengrabstätten, Kindergrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizid (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z.B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

### § 28 Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten müssen mindesten bis zur Hälfte der Fläche bepflanzt werden und sich in ihrer gärtnerischen Gestaltung der Umgebung anpassen.

(2) Unzulässig ist

- das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
- das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
- das Errichten von Rankgerüsten,
- das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten.

(3) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

### § 29 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte, Urnengrabstätte, Doppelgrabstätte oder Kindergrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27, Abs. 3) schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
- Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Sätze 1 - 3 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

## VIII. Trauerfeiern/Trauerhalle

### § 30 Trauerfeier/Trauerhalle

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder am Grab abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung

## IX. Schlussvorschriften

### § 31 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### § 32 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

### § 33 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
- sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
- entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
  - Friedhofswegen mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
  - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
  - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
  - Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - den Friedhof, seine Einrichtungen, Anlagen verunreinigt oder beschädigt und Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt
  - Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
  - Tiere mit bringt, ausgenommen Blindenhunde.
- entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
- Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11, Abs. 2),
- die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19),
- Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20 ),
- Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 26 Abs. 1),
- Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 24, 25, 27),
- Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 27 Abs. 8),
- Grabstätten entgegen § 28 mit Grababdeckungen versieht oder bepflanzt,
- Grabstätten vernachlässigt (§ 29).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22.12.2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

### § 34 Gebühren

Für die Benutzung des von der Stadt verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 35 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

### § 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 23.04.1996 mit den dazugehörigen Änderungen außer Kraft.

Bad Tennstedt, den 21.10.2013

**Klupak  
Bürgermeister**

#### Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss-Nr. 53/2013 des Stadtrates der Stadt Bad Tennstedt, der in der Sitzung am 26.09.2013 gefasst wurde und obenstehend im vollen Wortlaut wiedergegeben ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung wird vollzogen durch Ausdruck im amtlichen Mitteilungsblatt, Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt.

Vorstehende **Friedhofssatzung der Stadt Bad Tennstedt** wird hiermit bekannt gemacht.

Die o.g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt und mit Eingangsbestätigung vom 14.10.2013 bestätigt.

Bad Tennstedt, den 28.10.2013

**Klupak  
Bürgermeister**

#### 54/2013 vom 26.09.2013

Der Stadtrat stimmt der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Tennstedt in vorliegender Form zu.

### Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Tennstedt

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. März 2013 (GVBl. S. 49) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) und des § 34 der Friedhofssatzung der Stadt Bad Tennstedt vom 21.10.2013 hat der Stadtrat der Stadt Bad Tennstedt in der Sitzung vom 26.09.2013 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### I. Gebührenpflicht

##### § 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Bad Tennstedt vom 21.10.2013 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

##### § 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Bei Erstbestattungen
    1. der Ehegatte
    2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
    3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
    4. die Kinder,
    5. die Eltern,
    6. die Geschwister,
    7. die Enkelkinder,
    8. die Großeltern,
    9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
  - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

##### § 3

#### Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### § 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

#### II. Gebühren

##### § 5

#### Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Benutzung der Trauerhalle  
anlässlich der Trauerfeier 40,00 Euro

##### § 6

#### Bestattungsgebühr „Unterm grünen Rasen“

Für den Erdaushub und die Verfüllung von einer Grabstätte „Unterm grünen Rasen“ werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bestattungsgebühr 35,00 Euro

##### § 7

#### Ausgrabungsgebühren (Umbettung)

Für die Ausgrabung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Ausgrabung einer Ascheurne der Grabstätte  
„Unterm grünen Rasen“ und einer Ascheurne  
jeweils 95,00 Euro
- b) Für die Ausgrabung einer Leiche  
eines Kindes unter 5 Jahren 97,00 Euro.

Soweit die Ausgrabung einer Leiche eines Kindes unter 5 Jahren vom Gemeindearbeiter nicht ausgeführt wird, werden die tatsächlich entstandenen Kosten eines gewerblichen Unternehmens erhoben.

##### § 8

#### Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, Doppelgrabstätte und Urnengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben

- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen  
im Alter bis zu 5 Jahren 251,00 Euro
- b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen  
über 5 Jahre 584,00 Euro
- c) Doppelgrabstätte 1.544,00 Euro

(2) Für die Überlassung eines Urnengrabs werden erhoben 200,00 Euro

(3) Für die Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte

- a) „Unterm grünen Rasen“ werden erhoben 196,00 Euro
- a) zuzüglich zusätzlicher Pflegeaufwand 43,00 Euro

(4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§§ 13 ff. der Friedhofssatzung) werden je Grabstelle und Jahr der Verlängerung folgende Gebühren erhoben:

- a) bei Reihen- und Doppelgrabstätten 1/25 der unter Abs. (1) a) bis c) erhobenen Gebühren
- b) bei Urnengrabstätten 1/20 der unter Abs. (2) erhobenen Gebühren
- c) bei anonymen Urnengrabstätten 1/20 der unter Abs. (3) erhobenen Gebühren

##### § 9

#### Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 25 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten:
  1. Bei Reihengräbern - Urnengräbern  
und Kindergräbern 76,00 Euro
  2. Bei Doppelgräbern 108,00 Euro
- b) Für Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk,  
Gebüsch je Grabstätte 23,00 Euro

##### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 23.04.1996 mit den dazugehörigen Änderungen außer Kraft.

Bad Tennstedt, den 21.10.2013

**Klupak  
Bürgermeister**

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss-Nr. 54/2013 des Stadtrates der Stadt Bad Tennstedt, der in der Sitzung am 26.09.2013 gefasst wurde und obenstehend im vollen Wortlaut wiedergegeben ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird vollzogen durch Ausdruck im amtlichen Mitteilungsblatt, Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt. Vorstehende **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Tennstedt** wird hiermit bekannt gemacht. Die o.g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt und mit Eingangsbestätigung vom 14.10.2013 bestätigt.

Bad Tennstedt, den 28.10.2013

**Klupak**  
**Bürgermeister**

**Nichtamtlicher Teil**

**Brennholz abzugeben!**

Die Stadt Bad Tennstedt gibt ab sofort Pappelholz als Brennholz zum Preis von 10,00 € pro Raummeter ab. Das Brennholz muss selbst abgeholt werden.

Interessenten melden sich bitte im Bürgerservice des Rathauses Bad Tennstedt.

**KITA Haus Sonnenschein**

**Der Wald - Ein wichtiger Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie Lern- und Erfahrungsort für unsere Kinder der Gänseblümchengruppe**

Die Gänseblümchen von der KITA Haus Sonnenschein konnten im Projekt „Mit Kindern den Wald entdecken“ viele Erfahrungen sammeln. So lernten sie, z. B. die Verhaltensregeln im Wald sowie die Tier- und Pflanzenwelt, kennen. Als Umweltzwerge, mit Gummihandschuhen und Müllbeutel im Gepäck, durchforsteten unsere Kinder das Tannenwäldchen in der Stadt Bad Tennstedt. Alles was nicht in den Wald gehörte, wie z.B. Büchsen, Glasflaschen, Papier, Feuerzeug, Zigarettenpackungen, Folie und sogar ein Slip wurde aufgehoben und im Kindergarten ordnungsgemäß entsorgt. Unsere Kleinen staunten nicht schlecht, dass die großen Erwachsenen nicht wissen, wo der Müll und die viele Hundehäufchen (die wir nicht aufgehoben haben) hingehören.



Nachdem der Wald frei vom Müll war, wurde zum Abschluss des Projektes eine Waldschatzsuche von den Erzieherinnen (Waldzwerge) organisiert und dazu alle Kinder der Gänseblümchengruppe mit Familie eingeladen. Viele Kinder, Eltern, Geschwister, Oma's und Neffen machten sich am sonnigen Samstag, den 19. Oktober 2013 um 15:00 Uhr auf den Weg zum Kindergarten. Von dort aus starteten wir in Richtung Tannenwäldchen und mussten viele von den Waldzwerger gestellten Aufgaben, wie z.B. Verhaltensregeln im Wald wiederholen, Naturmaterialien sammeln und damit ein Waldmandala gestalten sowie Tannenzapfenweitwurf, durchführen. Unsere Kinder hielten sich genau an die Schatzkarte und lösten alle Aufgaben mit Bravour, so dass wir am Ende den Waldschatz gefunden haben. Es war eine tolle Möglichkeit gemeinsam etwas zu unternehmen und unsere Kinder konnten zeigen, was sie alles über das Projekt „Mit Kindern den Wald entdecken“ gelernt haben. Am Ende bekamen alle Kinder einen Orden als Waldexperte/in verliehen und trugen diesen mit Stolz. Wir waren uns einig, dass wir einen tollen Nachmittag hatten und bestimmt irgendwann, in einer anderen Form und zu einem anderen Zeitpunkt, wiederholt wird.





Von einem gelungenen und interessanten Projekt berichteten die Erzieherinnen Nicole Götze und Ramona Schacke der Gänseblümchengruppe **P.S.: Wenn der Bürgermeister oder die Vertreter der Stadt Bad Tennstedt mit unserer Aufräumaktion zufrieden sind, würden sich die Kinder über ein Lob sehr freuen.**

## Gemeinde Kutzleben

### Amtlicher Teil

#### Beschlüsse Kutzleben

##### 10/2013 vom 10.10.2013

Der Gemeinderat stimmt der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 30.000,00 € für die Instandsetzung des Fußweges-Schwerstedter Straße (Haushaltsstelle 6300.9400) zu.  
Die Finanzierung ist abgesichert.

##### 11/2013 vom 10.10.2013

Der Gemeinderat stimmt zu, dem Bürgermeister die Vergabebefugnis für "Gehwegebau - Schwerstedter Straße" zu übertragen. Grundlage für die Vergabe und die Erteilung des Auftrages ist das Ergebnis der Angebotseinholung. Der Auftrag ist an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Bei der Vergabe der Leistung sind die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel zu beachten.

#### Der Abwasserzweckverband „Finne“ gibt bekannt:

Die 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Finne“ im Jahr 2013 findet **am Montag, dem 11. November 2013, um 18.00 Uhr**, im Beratungsraum der Geschäftsstelle des Verbandes in Sömmerda, Bahnhofstraße 28, statt.

##### Tagesordnung:

###### A) öffentlicher Sitzungsteil

1. Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschrift der Verbandsversammlung des AZV „Finne vom 26.09.2013 - öffentlicher Sitzungsteil
5. Sachstandsbericht zur wirtschaftlichen Situation des AZV „Finne“
6. Beschlussantrag 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des AZV „Finne“ - Drucksachen-Nr. 91/2013
7. Beschlussantrag Bestätigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben Investitionsplan 2012 der BeWA mbH Sömmerda - Drucksachen-Nr. 92/2013
8. Bestätigung Jahresabschluss 2012 der BeWA mbH Sömmerda - Drucksachen-Nr. 93/2013
9. Beschlussantrag Erteilung Entlastung für den Aufsichtsratsvorsitzenden, den Aufsichtsrat und den Geschäftsführer der BeWA mbH Sömmerda - Drucksachen-Nr. 94/2013
10. Beschlussantrag Verwendung des Jahresergebnisses zum 31.12.2012 der BeWA mbH Sömmerda - Drucksachen-Nr. 95/2013
11. Beschlussanträge zur Vergabe von Leistungen:
  - A) Vergabe zum Strombezug - Drucksachen-Nr. 90/2013
  - B) Vergabe Zeitvertrag Grünflächenpflege der Verbandsanlagen - Drucksachen-Nr. 96/2013
  - C) Vergabe Zeitvertrag Fäkalentsorgung AZV „Finne“ - Bereich West - Drucksachen-Nr. 97/2013
  - D) Vergabe Zeitvertrag Fäkalentsorgung AZV „Finne“ - Bereich Ost - Drucksachen-Nr. 98/2013
  - E) Vergabe Zeitvertrag Reparatur und Störfallbeseitigung an Abwassernetzen AZV „Finne“ - Bereich West - Drucksachen-Nr. 99/2013
  - F) Vergabe Zeitvertrag Reparatur und Störfallbeseitigung an Abwassernetzen AZV „Finne“ - Bereich Ost - Drucksachen-Nr. 100/2013
  - G) Vergabe Zeitvertrag Reinigung und Inspektion Abwasserkanalnetz AZV „Finne“ - Drucksachen-Nr. 101/2013
  - H) Vergabe Zeitvertrag Klärschlamm Entsorgung der Kläranlagen Großneuhäuser, Straußfurt und Kindelbrück - Drucksachen-Nr. 102/2013

##### 12. Anfragen und Mitteilungen

###### B) nichtöffentlicher Sitzungsteil

Änderungen der Tagesordnung werden vorbehalten.

Sömmerda, 22. Oktober 2013

gez. **Udo Hoffmann**  
Verbandsvorsitzender

#### Der Trinkwasserzweckverband „Thüringer Becken“ gibt bekannt:

Die 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“ im Jahr 2013 findet **am Dienstag, dem 12. November 2013, um 18.30 Uhr**, im Beratungsraum der Geschäftsstelle des Verbandes in Sömmerda, Bahnhofstraße 28, statt.

##### Tagesordnung:

###### A) öffentlicher Sitzungsteil

1. Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ vom 24.09.2013 - öffentlicher Sitzungsteil
5. Sachstandsbericht Trinkwasserqualität
6. Sachstandsbericht wirtschaftliche Situation
7. Beschlussantrag Aufnahme der Gemeinden/Stadt Guthmannshausen, Mannstedt, Straußfurt, Wundersleben, Kindelbrück und Frömmstedt - Drucksachen-Nr. 45/2013
8. Beschlussantrag 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des TWZV „Thüringer Becken“ - Drucksachen-Nr. 46/2013
9. Beschlussantrag Vergabe von Leistungen zum Strombezug - Drucksachen-Nr. 47/2013
10. Beschlussantrag Bestätigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben Investitionsplan 2012 der BeWA mbH Sömmerda - Drucksachen-Nr. 48/2013
11. Bestätigung Jahresabschluss 2012 der BeWA mbH Sömmerda - Drucksachen-Nr. 49/2013
12. Beschlussantrag Erteilung Entlastung Aufsichtsratsvorsitzenden, Aufsichtsrat und den Geschäftsführer der BeWA mbH Sömmerda - Drucksachen-Nr. 50/2013
13. Beschlussantrag Verwendung des Jahresergebnisses zum 31.12.2012 der BeWA mbH Sömmerda - Drucksachen-Nr. 51/2013
14. Anfragen und Mitteilungen

###### B) nichtöffentlicher Sitzungsteil

Änderungen der Tagesordnung werden vorbehalten.

Sömmerda, 22. Oktober 2013

gez. **Peter Albach**  
Verbandsvorsitzender

### Nichtamtlicher Teil

#### Der Feuerwehrverein Kutzleben lädt ein!

Zu unserem 2. Videoabend möchten wir alle Einwohner von Kutzleben recht herzlich für

**Samstag, 16.11.2013,**

**19.00 Uhr, Feuerwehrgerätehaus Kutzleben**

einladen.

**Der Vorstand**

### Gemeinde Mittelsömmern

#### Nichtamtlicher Teil



### Adventsstimmung auf dem Horn



*Erster Advent,  
ein Lichtlein brennt,  
es ist soweit,  
wir läuten ein die Weihnachtszeit!*



Am **30. November 2013** eröffnen wir wieder unseren **Weihnachtsmarkt** in Mittelsömmern.  
Beginnen wollen wir unseren Weihnachtsmarkt um **14. Uhr**  
Vor der schönen Kulisse unseres Edelhofes laden Marktstände zum vorweihnachtlichen Bummel ein.  
Staunen Sie über Kräutertöpferei, schauen Sie bei der Seifenherstellung zu oder versuche Sie sich mit ihren Kindern beim Filzen.  
Das Kinderkarussell und die Naschkatze bringen die Kinderaugen zum Leuchten.  
Die Vereine werden sie mit weihnachtlichen Leckereien verwöhnen.  
Bei glänzender Festtagstimmung kann man im Ambiente des Edelhofes den Adventskaffee genießen.  
*Neugierig geworden?*  
Sicherlich kommt ja auch dieses Jahr wieder der Weihnachtsmann aus dem Großen Hornholz zu den Kindern.  
*Haltet doch mal Ausschau!!*  
*Wir freuen uns auf viele Besucher!*  
**... die Weihnachtswichtel vom Horn.**

## Andere Behörden

### Amtlicher Teil

#### Veröffentlichungen im Amtsblatt

##### des Zweckverbandes

##### „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“

##### mit Sitz in 99947 Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13

Entsprechend § 22 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) weisen wir auf die nachfolgenden Veröffentlichungen im Amtsblatt des Zweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ hin:

**Jahrgang 11 Lfd. Nr. 08 Ausgabetag: 15. Oktober 2013**

##### amtlicher Teil:

- Bekanntgabe von Beschlüssen des Verbands- und Werksausschusses des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ vom 02. Oktober 2013

#### Veröffentlichungen im Amtsblatt

##### des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“

##### mit Sitz in 99947 Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13

Entsprechend § 22 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) weisen wir auf die nachfolgenden Veröffentlichungen im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ hin.

**Jahrgang 11 Lfd. Nr. 09 Ausgabetag: 15. Oktober 2013**

##### amtlicher Teil:

- Bekanntgabe der Beschlüsse des Verbands- und Werksausschusses des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 02. Oktober 2013

##### Hinweis:

Das Amtsblatt des Zweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ und das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ erscheinen in unregelmäßigen Abständen, je nach Bedarf. Die Amtsblätter des Zweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ und des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ liegen während der Sprechzeiten dienstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 17.30 Uhr und donnerstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 15.30 Uhr in der Geschäftsstelle in 99947 Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13, in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit oder sind im Internet unter [www.wazv-badlangensalza.de](http://www.wazv-badlangensalza.de) kostenlos abrufbar.

##### Atzrott

Gemeinschaftsvorsitzender

## Kirchliche Nachrichten

#### EKM - Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Kirchenkreis Mühlhausen, Kirchenregion Bad Langensalza-Ost

##### Jahreslosung 2013:

„Wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern die zukünftige suchen wir.“ Hebräerbrief 13, 14

##### Monatsspruch aus der Bibel - November 2013:

„Siehe das Reich Gottes ist mitten unter euch.“ Lukasevangelium 17, 21

#### Pfarrbereich Bad Tennstedt:

##### Bad Tennstedt:

##### Gottesdienst:

Sonntag, 10.11.13 17:00 Uhr Martinsumzug, Beginn in der Kirche

Ewigkeitssonntag, 24.11.13 13:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und Gedenken der Verstorbenen in der Friedhofskirche, anschließend spielt der Posaunenchor auf dem Friedhof

##### Veranstaltungen

Frauenkreis	13.11.13	14:30 Uhr
Männerstammtisch	14.11.13	20:00 Uhr
Kinderstunde	15.11.13	16:00 Uhr
	22.11.13	16:00 Uhr
Konfirmanden	16.11.13	9:00 bis 12:00 Uhr

Pfadfinder	13.11.13	15:15 Uhr	
	20.11.13	15:15 Uhr	
Monday-Singers	montags	20:00 Uhr	
Posaunenchor	freitags	18:00 Uhr	
<b>Ballhausen:</b>			
<b>Gottesdienste:</b>			
Ewigkeitssonntag,	24.11.13	10:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl und Gedenken der Verstorbenen in Großballhausen
<b>Veranstaltungen</b>			
Frauenkreis	12.11.13	14:00 Uhr	
Theaterclub	15.11.13	17:30 Uhr	
	22.11.13	17:30 Uhr	
Kinderstunde	15.11.13	16:00 Uhr in Bad Tennstedt	
	22.11.13	16:00 Uhr in Bad Tennstedt	
Pfadfinder	13.11.13	15:15 Uhr in Bad Tennstedt	
	20.11.13	15:15 Uhr in Bad Tennstedt	
Abendgebet	donnerst.	18:00 Uhr	
Fair-trade-Laden	donnerst.	18.30 Uhr bis 19.00 Uhr	
<b>Kutzleben:</b>			
<b>Gottesdienste:</b>			
Ewigkeitssonntag,	24.11.13	10:00 Uhr	Gottesdienst mit Gedenken der Verstorbenen
<b>Veranstaltungen</b>			
Gemeinde-			
nachmittag	14.11.13	13:30 Uhr in Lützensömmern	
Kinderstunde	19.11.13	15:00 Uhr	
	03.12.13	15:00 Uhr	
<b>Lützensömmern:</b>			
<b>Gottesdienste:</b>			
Ewigkeitssonntag,	24.11.13	10:00 Uhr	Gottesdienst mit Gedenken der Verstorbenen in Kutzleben
<b>Veranstaltungen</b>			
Gemeinde-			
nachmittag	14.11.13	13:30 Uhr	
Kinderstunde	19.11.13	15:00 Uhr in Kutzleben	
	03.12.13	15:00 Uhr in Kutzleben	
<b>Haussömmern:</b>			
<b>Gottesdienste:</b>			
Ewigkeitssonntag,	24.11.13	13:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl und Gedenken der Verstorbenen
<b>Veranstaltungen</b>			
Bibelstundenkaffee	18.11.13	14:30 Uhr	
<b>Mittelsömmern:</b>			
<b>Gottesdienste:</b>			
Ewigkeitssonntag,	24.11.13	10:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl und Gedenken der Verstorbenen
<b>Veranstaltungen</b>			
Bibelstundenkaffee	18.11.13	14:30 Uhr in Haussömmern	
<b>Hornsömmern:</b>			
<b>Gottesdienste:</b>			
Ewigkeitssonntag,	24.11.13	10:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl und Gedenken der Verstorbenen in Mittelsömmern
<b>Veranstaltungen</b>			
Bibelstundenkaffee	18.11.13	14:30 Uhr in Haussömmern	
<b>Pfarrbereich Kirchheilingen</b>			
<b>Kirchheilingen:</b>			
<b>Gottesdienste:</b>			
So, 10.11.	17.00 Uhr	<b>St. Martin</b>	
Sa, 16.11.	17.00 Uhr	Ewigkeitssonntag I - Gottesdienst mit Totengedenken	
<b>Frauenkreis:</b>	Do, 14.11.	14.00	
<b>Urleben:</b>			
<b>Gottesdienste:</b>			
Mo, 11.11.	17.00 Uhr	<b>St. Martin</b>	
So, 17.11.	10.00 Uhr	Ewigkeitssonntag I - Gottesdienst mit Totengedenken	
<b>Frauenkreis:</b>	Do, 20.11.	14.00 Uhr in Tottleben	
<b>Tottleben:</b>			
<b>Gottesdienste:</b>			
Mo, 11.11.	17.00 Uhr	<b>St. Martin</b>	
So, 17.11.	10.00 Uhr	(Pfarre) Ewigkeitssonntag I - Gottesdienst mit Totengedenken	
<b>Frauenkreis:</b>	Do, 20.11.	14.00 in Tottleben	

**Klettstedt:**Gottesdienste:

So, 10.11.	17.00 Uhr	<b>St. Martin</b>
So, 17.11.	14.00 Uhr	Ewigkeitssonntag I - Gottesdienst mit Totengedenken

Frauenkreis:

Do, 20.11.

14.00 in Tottleben

**Sundhausen:**Gottesdienste:

Mo, 11.11.	17.00 Uhr	<b>in Tottleben St. Martin</b>
So, 17.11.	14.00 Uhr	Ewigkeitssonntag I - Gottesdienst mit Totengedenken

Frauenkreis:

Do, 20.11.

14.00 in Tottleben

**Blankenburg:**Gottesdienste:

So, 10.11.	10.00 Uhr	Kirmes-Gottesdienst + St. Martin
Sa, 23.11.	17.00 Uhr	Ewigkeitssonntag - Gottesdienst mit Totengedenken (Gemeindehaus)
	Do, 14.11.	15.00 Uhr in Blankenburg

Frauenkreis:

Do, 14.11.

15.00 Uhr in Blankenburg

**Bruchstedt:**Gottesdienste:

So, 10.11.	16.00 Uhr	<b>St. Martin</b>
Sa, 16.11.	14.00 Uhr	Gold-Hochzeit (Kirche)
Sa, 23.11.	17.00 Uhr	Ewigkeitssonntag - Gottesdienst mit Totengedenken (Pfarre)

Frauenkreis:

Do, 14.11.

15.00 in Blankenburg

eine neue Mahnrunde eröffnet. Doch egal, ob unter Namen wie Content Services Ltd. (Betreiber des Onlineportals opendownload.de), Tropmi Payment GmbH oder Inside Heute GmbH - den Drahtzieher geht es immer nur darum, das Geld einzutreiben.

Die Verbraucherzentrale rät, nicht aus Angst oder Unkenntnis zu zahlen.

**Wichtig zu wissen:**

- Für einen kostenpflichtigen Vertrag fehlt es in der Regel an der Willenserklärung der Verbraucher.
- Gespeicherte IP-Adressen stellen keinen Beweis für einen Vertragsschluss dar.
- Ein negativer Schufa-Eintrag ist nicht zulässig, wenn eine Forderung bestritten wurde. Das heißt, Betroffene sollten gegen unberechtigte Forderungen unbedingt Widerspruch einlegen.

Individuellen Rat erhalten Betroffene in allen Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Thüringen.

**Für weitere Informationen:** Ralf Reichertz, Referatsleiter Recht

**Verbraucherberatungsstelle Mühlhausen**

Friedrich-Naumann-Str. 26

99974 Mühlhausen

Tel./Fax: 03601/440040

Öffnungszeiten:

Mittwoch: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr  
(Nachmittag nur nach Terminvereinbarung Altersvorsorge und Versicherungsberatung)

Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr

**Kostenlose Stromsparberatung im Herbst****Energieberatung der Verbraucherzentrale vergibt Gutscheine**

Erfurt, 21.10.2013

**Der erste Schritt zum Stromsparen ist ein bewusster Umgang mit den eigenen Verbräuchen und Verbrauchsgewohnheiten. Aber wo befinden sich die typischen Stromfresser im Haushalt und mit welchen Maßnahmen lässt sich Strom ohne Komfortverlust einsparen? Antworten auf diese Fragen geben vom 21. Oktober bis zum 21. November die Energieberater der Verbraucherzentrale.**

„Der Stromverbrauch hängt im Wesentlichen von der Anzahl und dem Alter der vorhandenen Elektrogeräte ab. Aber auch Lampen, die Art der Wassererwärmung und das individuelle Nutzerverhalten sind entscheidende Faktoren“, erklärt Ramona Ballod, Energieexpertin der Verbraucherzentrale Thüringen. „Bei der kostenlosen Stromsparberatung im Herbst geben wir Verbrauchern konkrete und leicht umsetzbare Tipps, wie sie ihre Stromkosten nachhaltig senken können.“

Auch ein Wechsel des Energieversorgers kann eine Möglichkeit sein, das Konto spürbar zu entlasten. Obwohl inzwischen die meisten Verbraucher wissen, dass sie ihren Stromanbieter frei wählen können, nutzen sie diese Möglichkeit nur selten. Viele Stromkunden scheuen den Verwaltungsaufwand oder sorgen sich, dass es bei einem Wechsel Probleme mit der lückenlosen Versorgung gibt. Dabei ist diese Sorge unbegründet, versichert Ballod: „Der Wechsel des Stromanbieters ist einfach und ohne Risiko möglich. Wir erklären Ratsuchenden, worauf es bei einem Anbieterwechsel ankommt und welche Fallstricke zu beachten sind, damit alles reibungslos verläuft.“

Das Angebot richtet sich an Mieter, private Hauseigentümer, Bauherren und Wohnungseigentümer. Den Gutschein zur kostenlosen Stromsparberatung erhalten Interessierte in einer Beratungsstelle oder als Download auf [www.verbraucherzentrale-energieberatung.de](http://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de). Die Terminvereinbarung für eine Beratung in der nächstgelegenen Beratungsstelle erfolgt telefonisch unter **0800 809 802 400** (kostenfrei) oder **0361-555140**.

**Vereine und Verbände****ACHTUNG !!!****Fußballturnier Bad-Tennstedt-Cup**

Das Fußballturnier „Bad Tennstedt Cup“ welches für Samstag den 9. November 2013 geplant war, muss wegen zu geringer Teilnehmerzahl leider ausfallen.

**Kinder- und Jugendzentrum Bad Tennstedt**

Treffpunkt e.V.  
Bahnhofstraße 26  
99955 Bad Tennstedt  
Telefon: 036041/30822  
E-Mail: Treffpunkt@web.de

**Wissenswertes****Verbraucherberatungsstelle Mühlhausen****Abfallbetreiber gehen mit Mahnungen erneut auf Beutezug****Verbraucherzentrale Thüringen rät, nicht aus Angst oder Unkenntnis zahlen**

Erfurt, 16.10.2013

Viele Internetnutzer bekommen derzeit fragwürdige Zahlungserinnerungen oder Mahnungen: Sie werden aufgefordert, an die **Firma Inside Heute GmbH Rüsselsheim** einen angeblich offenen Rechnungsbetrag von 84 bzw. 96 Euro zu zahlen. In den Mahnungen heißt es, die Angeschriebenen hätten einen kostenpflichtigen Vertrag über die Nutzung der Datenbank unter opendownload.de abgeschlossen und die geschuldete Nutzungsgebühr für das zweite Vertragsjahr nicht gezahlt. In anderen Zahlungserinnerungen wird die angeblich vereinbarte Gebühr für das Internetangebot p2p-heute.com eingefordert. Im Falle anhaltenden Zahlungsverzuges wird angedroht, die Forderung an einen Rechtsanwalt oder ein Inkassobüro abzugeben.

Mahnungen für Internetabfallen waren in den letzten Jahren ein häufiges Beschwerdethema bei den Verbraucherschützern. Behauptet wird immer, die betroffenen Verbraucher haben auf diversen Internetseiten einen Dienstleistungsvertrag - ein Abonnement für eine kostenpflichtige Mitgliedschaft - geschlossen und die Rechnungen trotz mehrerer Mahnungen nicht bezahlt.

Mit viel Text versuchen die Absender mit dem Hinweis auf verschiedenste Paragraphen und Urteile, einen negativen Schufa-Eintrag und zusätzliche Kosten für ein Mahnverfahren Druck zu machen und durch diese Drohungen die Verbraucher zur Zahlung zu bewegen. Nun ist offensichtlich

**VERLAG WITTICH**

## Impressum

### Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt  
**Verlag und Druck:** Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de  
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:**  
der Gemeinschaftsvorsitzende, 99955 Bad Tennstedt, Markt 1, Tel.: 036041/380-0

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise  
**Erscheinungsweise:** 14-täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.